

**Satzung
über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen
für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Sandersdorf-Brehna**

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128) i. V. m. § 19 Absatz 2 und 4 und 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiföG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48); zuletzt geändert am 14.12.2023 (GVBl. LSA S. 680), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna in seiner Sitzung am 25.06.2025 folgende Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Sandersdorf-Brehna beschlossen:

**§ 1
Zweck**

Mit dieser Satzung werden die Wahlverfahren für die Vertreter der Kuratorien in den Kindertageseinrichtungen, die Gemeindeelternvertretung in der Stadt Sandersdorf-Brehna und die Vertreter der Kreiselternvertretung nach § 19 Abs. 2, 4 und 5 KiföG geregelt.

**§ 2
Wahlrecht und Wählbarkeit
der Vertreter für das Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus einem Vertreter des Trägers, der Einrichtungsleitung und zwei gewählten Vertretern der Sorgeberechtigten. Wahlberechtigt und wählbar als Vertreter des Kuratoriums sind die Sorgeberechtigten, die ihr Kind in der jeweiligen Kindertageseinrichtung betreuen lassen. Sorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind Personen, denen die elterliche Sorge dieses Kindes nach den Bestimmungen des BGB zusteht.
- (2) Die Sorgeberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Sorgeberechtigte sind wählbar, wenn ihr Kind in der jeweiligen Kindertageseinrichtung betreut wird, für ihre Kandidatur innerhalb der geltenden Einreichungsfrist ein gültiger Wahlvorschlag beim Wahlvorstand eingegangen ist und sie der Abgabe dieses Wahlvorschlages schriftlich zugestimmt haben.
- (3) Sorgeberechtigte, die als Mitarbeitende in der jeweiligen Kindertageseinrichtung tätig oder den Mitarbeitenden gegenüber weisungsbefugt sind, sind nicht wählbar.
- (4) Jeder Sorgeberechtigte eines Kindes, das in der jeweiligen Kindertageseinrichtung betreut wird, hat eine Stimme. Hat ein Sorgeberechtigter mehr als ein Kind in der jeweiligen Kindertageseinrichtung in Betreuung, hat er trotzdem nur eine Stimme.

§ 3
Einberufung und Wahlvorbereitung
zur Wahl der Vertreter für das Kuratorium

- (1) Der Wahltag, die Wahlzeit und die Zusammensetzung des Wahlvorstandes werden durch Aushang mindestens einen Monat vor dem Wahltag in der Kindertageseinrichtung bekannt gemacht. Die Wahlzeit kann in mehrere Zeitebenen über den Wahltag aufgeteilt und begrenzt werden. Mit der Bekanntmachung werden alle Wahlberechtigten aufgefordert innerhalb von 14 Tagen Wahlvorschläge einzureichen.
- (2) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht aus vier Mitarbeitenden, die in der Kindertageseinrichtung tätig sind, dem Wahlleiter, dessen Stellvertreter sowie dem Schriftführer und dessen Stellvertreter.
- (3) Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit wird anhand eines Wählerverzeichnisses festgestellt, welches zum Stichtag des Wahltages alle wahlberechtigten Sorgeberechtigten der Kindertageseinrichtung ausweist. Das Wählerverzeichnis wird von der Einrichtungsleitung erstellt und dem Wahlvorstand spätestens mit dem Beginn der Wahl zur Verfügung gestellt.
- (4) Nach der Einreichungsfrist werden die Wahlvorschläge (Kandidaten) seitens des Wahlvorstandes per Aushang bekannt gemacht. In Absprache mit der Einrichtungsleitung darf in der Kindertageseinrichtung Wahlwerbung betrieben werden, wenn es den betrieblichen Ablauf nicht stört. Das Aushängen selbst gestalteter Steckbriefe, höchstens im Papierformat A4, soll ermöglicht werden. Der Wahlleiter ist berechtigt, die Veröffentlichung von selbst gestalteten Steckbriefen zu verweigern, wenn diese unangemessene Inhalte aufweisen.

§ 4
Wahlhandlung, Niederschrift und Stimmenauszählung
zur Wahl der Vertreter für das Kuratorium

- (1) Die Wahl erfolgt per Stimmzettel. Mit Beginn der Wahlhandlung stellt der Wahlleiter fest, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne wird verschlossen und bis zum Ende der Wahlhandlung verplombt. Vor jeder Stimmabgabe prüft der Wahlvorstand die Wahlberechtigung laut Wählerverzeichnis. Liegt keine Wahlberechtigung vor, verwehrt der Wahlvorstand die Stimmabgabe. Die Wahlhandlung soll stets von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes begleitet werden.
- (2) Mit dem Ende der Wahlhandlung soll unverzüglich mit der Stimmenauszählung begonnen werden. Die Stimmenauszählung erfolgt durch den Wahlvorstand und ist öffentlich.
- (3) Nach Abschluss der Auszählung stellt der Wahlleiter fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Zum Vertreter des Kuratoriums ist gewählt, wer
 1. die meisten Stimmen auf sich vereint hat und
 2. die zweitmeisten Stimmen auf sich vereint hat.Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl,
2. Namen des Wahlvorstandes,
3. Ort und Datum der Wahl,
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung / des Aushangs,
5. Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten,
6. Liste der Wahlvorschläge,
7. Anzahl der Wähler,
8. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen,
9. Wahlergebnis.

§ 5

Einberufung und Wahlvorbereitung der Vertreter für die Gemeindeelternvertretung

- (1) Die gewählten Vertreter eines jeden Kuratoriums der Kindertageseinrichtungen wählen aus ihrer Mitte bis spätestens 30.09. des Wahljahres für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter und dessen Stellvertretung für die Vertretung der Eltern in der Gemeinde (Gemeindeelternvertretung).
- (2) Die Mitglieder der Gemeindeelternvertretung der Stadt Sandersdorf-Brehna werden mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden von der Stadt Sandersdorf-Brehna festgelegt.
- (3) Die Wahlen werden von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht aus zwei Mitarbeitenden der Stadt Sandersdorf-Brehna, von denen einer die Wahl leitet (Wahlleiter), und einer das Protokoll führt (Schriftführer).
- (4) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.
- (5) Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus folgenden Ämtern besteht:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem stellvertretenden Schriftführer
- (6) Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte bis zum 08.11. des Wahljahres für die Dauer von zwei Jahren (Wahlperiode) jeweils in getrennten Wahlgängen einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Kreiselternvertretung. Näheres zu der Kreiselternvertretung regelt der Landkreis per Satzung.

§ 6

Bekanntgabe der Wahlergebnisse

- (1) Das Wahlergebnis der Wahl zu den Kuratorien ist in der Kindertageseinrichtung durch Aushang spätestens am nächsten Werktag, der auf den Wahltag folgt, bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und mit dem Datum der Abnahme zu versehen und von der Einrichtungsleitung zu unterzeichnen.
- (2) Das Wahlergebnis der Wahl zu der Gemeindeelternvertretung ist auf der Webseite der Stadt Sandersdorf-Brehna bekanntzugeben. Für die Bekanntgabe ist die Stadt Sandersdorf-Brehna verantwortlich.
- (3) Nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang ist dieser unverzüglich der zuständigen Stelle zur Aufbewahrung nach § 7 dieser Satzung zuzuleiten.

§ 7

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen zu den Wahlen der Kuratorien sind vom Träger für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Die Wahlunterlagen zu den Wahlen der Gemeindeelternvertretung und der Kreiselternvertretung sind von der Stadt Sandersdorf-Brehna für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 8

Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

- (1) Scheidet ein gewählter Vertreter des Kuratoriums aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung durchzuführen, wenn diese noch mindestens drei Monate andauert.
- (2) Nach dem Ausscheiden eines gewählten Vertreters der Gemeindeelternvertretung oder eines gewählten Vertreters der Kreiselternvertretung, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der Stellvertreter nach. Das Amt des Stellvertreters bleibt bis zum Ende der Wahlperiode unbesetzt.
- (3) Wechselt ein Kind eines gewählten Vertreters während der Wahlperiode die Kindertageseinrichtung oder endet der Betreuungsvertrag mit dem gewählten Vertreter, so soll die Tätigkeit bis zum Ende der Wahlperiode weitergeführt werden.

§ 9

Wahleinsprüche, Wahlkosten

- (1) Jeder Wahlberechtigte ist berechtigt Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegenüber der Stadt Sandersdorf-Brehna zu erheben, wenn er der Meinung ist, dass die Wahl nicht nach den in dieser

Satzung festgelegten Vorschriften erfolgte. Die Sachgebietsleitung Jugend, Soziales und Kindertagesstätten ist verpflichtet Wahleinspruch zu erheben, wenn im Rahmen der Verantwortung der Durchführung der Wahlen bekannt geworden ist, dass Verstöße gegen die in dieser Satzung festgelegten Vorschriften erfolgten.

- (2) Der Bürgermeister entscheidet über die Wahleinsprüche und über die Auswirkungen auf die Gültigkeit der Wahl. Inhalt der Entscheidung lautet:
1. die Einwendungen gegen die Wahl sind unzulässig oder zulässig, aber nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig; oder
 2. die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatbestände haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig; oder
 3. die Einwendungen gegen die Wahl sind sämtlich oder zum Teil begründet. Die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände sind so schwerwiegend, dass bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre. Dabei wird
 - a) das Wahlergebnis neu festgestellt oder berichtigt oder
 - b) die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt.

(3) Die Wahlkosten eines Wahleinspruchs trägt die Stadt Sandersdorf-Brehna.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Sandersdorf-Brehna vom 26.09.2019 wird aufgehoben.

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Sandersdorf-Brehna, den 01.07.2025

Steffi Syska
Bürgermeisterin

